

# Der Kreistag des Landkreises Teltow-Fläming

---



**VORLAGE**

**Nr. 4-0206/09-II**

**für die öffentliche Sitzung**

**Beratungsfolge der Fachausschüsse**

Ausschuss für Gesundheit und Soziales  
Kreistag

18.05.2009  
22.06.2009

**Einreicher:** Landrat

**Betr.:** Aufhebung KT-Beschluss 3-1318/08-II - einmalige Beihilfe zur Einschulung

**Beschlussvorschlag:**

Der Kreistag des Landkreises Teltow-Fläming beschließt, die Richtlinie zur Gewährung einer Einschulungsbeihilfe Beschluss 3-1318/08-II vom 14.07.2008 ab dem Schuljahr 2009/2010 aufzuheben.

Luckenwalde, den 18.11.2021

Giesecke

## **Sachverhalt:**

Der Kreistag des Landkreises Teltow-Fläming hatte in seiner Sitzung am 14.07.2008 folgendes beschlossen:

„Mit der Einführung des SGB II und des SGB XII wurden die früheren einmaligen Leistungen des Sozialhilferechts abgeschafft und in die Regelleistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts eingerechnet. Das betrifft u.a. die Aufwendungen für die Einschulung. Um finanzielle Einschnitte in diesen Haushalten zu kompensieren und allen ABC-Schützen bereits vom ersten Schultag an die gleichen Startbedingungen ins Schulleben zu ermöglichen, wurden die Kommunen gebeten, finanzschwache und hilfebedürftige Familien in ihren Gemeinden und Städten durch eine Einschulungsbeihilfe zu unterstützen. Dabei wurde den beteiligten Kommunen eine finanzielle Beteiligung des Landkreises in Höhe von 50 % der nachweisbaren Kosten, maximal jedoch 60,00 € je Einschüler, in Aussicht gestellt.“

Der Bundestag hat am 22.12.2008 das Familienleistungsgesetz (FamLeistG) beschlossen. In Artikel 3 und 4 ist eine einmalige Leistung von 100 € pro Jahr für Begünstigte des SGB II (Grundsicherung für Arbeitsuchende) und SGB XII (Sozialhilfe) beschlossen worden. Ins SGB II wird der § 24 a und ins SGB XII der § 28a - „Zusätzliche Leistung für die Schule“ neu eingefügt. Mit dieser zusätzlichen Leistung für die Schule erfolgt eine besondere Förderung der schulischen Bildung von Kindern und Jugendlichen aus Familien, die ihren Lebensunterhalt nicht oder nicht vollständig aus eigenen Mitteln bestreiten können.

Hauptsächlich kommen die zusätzlichen Leistungen für die Schule gemäß § 24 a SGB II der erforderlichen Ausstattung am Schuljahresbeginn zur Anwendung. Der Begründung der Änderung des Gesetzes zur Folge sollen diese Mittel insbesondere dem Erwerb von Schulmaterialien dienen. Durch die Einführung dieser gesetzlichen Regelung wird der Schulbedarf nachweislich auch für Einschüler abgedeckt.

Eine Weiterführung der gemeinsamen freiwilligen Leistungen zur Einschulung für das Schuljahr 2009/2010 ist nicht mehr gerechtfertigt. Daher ist die Richtlinie zur Gewährung einer Einschulungsbeihilfe für das Schuljahr 2009/2010 aufzuheben.